



Leitfaden für Personaler für die Zusammenarbeit

mit der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG

Einleitung

Die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG ist Ihr Partner für die betriebliche Altersversorgung im genossenschaftlichen Verbund. Der persönliche Kontakt steht bei uns im Mittelpunkt. Unser Auftrag ist es, für unsere Mitglieder Leistungen für das Alter und für den Fall einer Erwerbsminderung sowie eine Hinterbliebenenversorgung aufzubauen.

Unsere Tarife sehen keine Abschlusskosten vor, zugunsten der Leistungshöhen. Die Beitragszahlung ist flexibel. Aufgrund unserer Organisation sind wir schnell und einfach in der Abwicklung.

Damit Sie immer bestens informiert sind, haben wir Ihnen ein praktisches Nachschlagewerk – unseren **Personaler-Leitfaden** – zusammengestellt. Der Leitfaden soll Ihnen die Zusammenarbeit mit uns so einfach wie möglich machen.

Eins kann dieser Leitfaden jedoch nicht: den persönlichen Kontakt mit uns ersetzen. Wir sind immer für Sie da, persönlich vor Ort, telefonisch und auch virtuell. Daher raten wir Ihnen, wenn Sie nicht weiterkommen, melden Sie sich einfach bei uns.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und für die Zusammenarbeit.

Ihr Pensionskassen-Team aus Münster



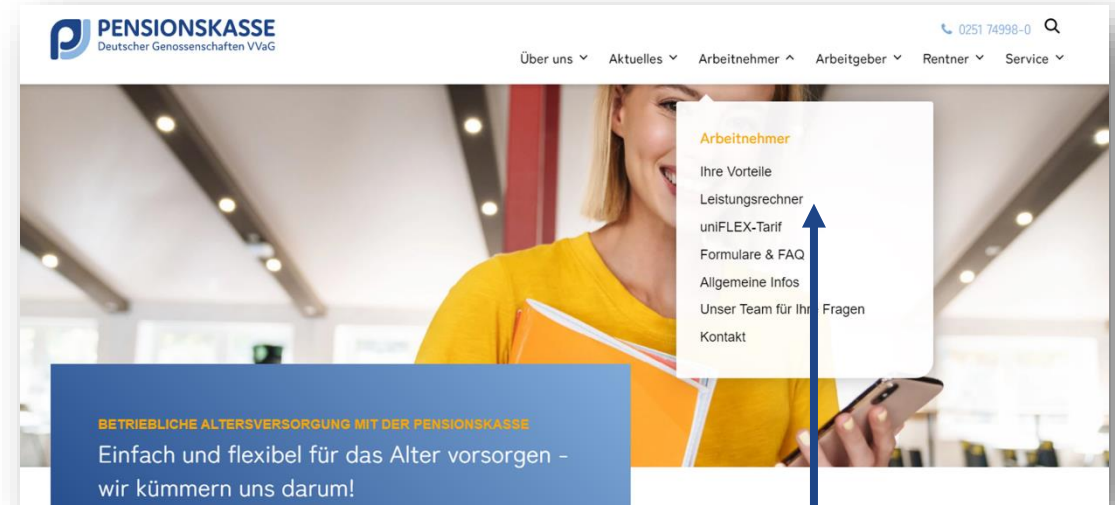
Inhalt

- 4 Unser Tarif uniFLEX für Ihre betriebliche Altersversorgung
- 5 Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrente
- 6 Erklärung zum Gesundheitszustand
- 7 Vertragsabschluss und Beiträge
- 8 Steuerliche Behandlung der Beiträge
- 9 Vertragsänderungen
- 10 Datentransfer
- 13 Mitarbeiter verlässt das Unternehmen
- 14 Früh starten zahlt sich aus – denken Sie an Ihre Nachwuchskräfte
- 15 Beispiele für Versorgungsordnungen
- 16 Grundversicherung: Beitragszahlung und Rentenbeginn ab Alter 65
- 18 Renteninformation

- 19 Versichertes Einkommen und Beitragssätze
- 20 Rechnungen
- 21 Änderung der Arbeitgeberdaten
- 22 Insolvenz des Arbeitgebers – PSV-Pflicht an den PSVaG
- 23 Leistungsbeginn
- 29 Sozialabgaben
- 30 Kontakt und Geschäftszeiten

Unser Tarif uniFLEX für Ihre betriebliche Altersversorgung

- Der uniFLEX-Tarif: die flexible bAV mit Gestaltungsspielraum und staatlicher Förderung.
- **Tarifmerkmale:** Sie wählen Ihren persönlichen Vorsorgebaustein aus und können jederzeit die Vorsorge anpassen.
 - immer abgesichert: lebenslange Altersrente (AR) und alternativ die Kapitalleistung
 - Erwerbsminderungsrente (ER) (optional)
 - Hinterbliebenenrenten (HR) (optional)
- **Wir stellen in unseren Vorsorgeleistungen Ihre Sicherheit in den Mittelpunkt.**
 - Jede Beitragszahlung führt zu einem garantierten Rentenbaustein.



Einfach und schnell können Sie ein individuelles Angebot über unseren Leistungsrechner auf unserer Website berechnen. Geht es Ihnen um Berechnungen von Bestandsverträgen, dann rufen Sie uns an. Das Team Versicherungen mit der Rufnummer 0251 74 998 61 hilft Ihnen gerne weiter.

Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrente

- **Wer ist mit dem Vorsorgebaustein Hinterbliebenenrenten abgesichert?**

- Ehegatte
- eingetragene Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt (ab 01.01.2018 im uniFLEX-Tarif)
- Kinder, solange der Anspruch auf Kindergeld besteht

Falls keine der vorstehenden genannten Personen vorhanden sind oder die Hinterbliebenenrente nicht mitversichert ist, gewähren wir im Todesfall ein einmaliges Sterbegeld an die Erben. Das Sterbegeld wird in Höhe der vom Mitglied entrichteten Beiträge, höchstens jedoch 7.669 Euro betragen.

Tipp: Der Einschluss der Hinterbliebenenrente macht Sinn spätestens bei einer Eheschließung, bei der Familienplanung oder wenn sich Nachwuchs einstellt.

- **Wie wird die Erwerbsminderungsrente beantragt und was passiert, wenn der Mitarbeiter wieder genesen ist?**

- Die Erwerbsminderungsrente wird mit Einreichung des Bewilligungsbescheids von der Deutschen Rentenversicherung beantragt. Für den Leistungsfall findet unsererseits keine weitere Prüfung mehr statt.
- Erfolgt die Wiederanmeldung von Ihnen als Arbeitgeber, ist die Aufnahme der Beitragszahlung in dem bestehenden Vertrag möglich.

Erklärung zum Gesundheitszustand

Wer und wann muss die Erklärung zum Gesundheitszustand ausfüllen?

- Die Angaben zum Gesundheitszustand sind immer vom Arbeitnehmer zu beantworten.
- Wenn der Vorsorgebaustein Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente eingeschlossen werden soll.
- Die Erklärung wird nicht benötigt, wenn uns eine Verzichtserklärung auf die Gesundheitsprüfung vom Arbeitgeber vorliegt. Voraussetzung hierfür: mindestens 90 % eines durch betriebliche Regelung abgegrenzten Personenkreis, jedoch mindestens 10 Personen müssen bei der PENSIONSKASSE angemeldet werden.
- Bei einer Fusion kann es vorkommen, dass die Verzichtserklärung ihre Gültigkeit verliert. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG

WICHTIG:
Diese Anlage darf maximal zwei Monate alt sein.

Anlage zur Beitrittserklärung für den Tarif uniFLEX
Erklärung zum Gesundheitszustand
Persönliche Angaben

Vor- und Nachname: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: männlich weiblich

Telefonnummer: _____ Beruf: _____

Arbeitgeber: _____ Name des Arbeitgebers: _____

Angaben zum Gesundheitszustand

Besteht eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit?
 Ja
Wenn ja, welcher Art? _____
 Nein

Leiden Sie an weiteren Vorerkrankungen, aufgrund derer eine vorzeitige Erwerbsminderung oder ein vorzeitiger Tod zu erwarten wäre?
 Ja
Wenn ja, an welchen? _____
 Nein

Haben Sie in den letzten drei Jahren an irgendwelchen Krankheiten gelitten, die ein Arbeitsversäumnis von mehr als sechs Wochen zur Folge hatten?
 Ja
Wenn ja, an welchen? _____
 Nein

PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG, Willy-Brandt-Weg 25, 48155 Münster
E-Mail: info@penkadg.de, Telefon: 0251 74998-0, Anlage zur Beitrittserklärung, Stand: 05/2023

Vertragsabschluss und Beiträge

- Um einen Pensionskassen-Vertrag abzuschließen, senden Sie uns bitte die **Beitrittserklärung** und bei Einschluss der Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente die ausgefüllte **Gesundheitserklärung** gerne über den verschlüsselten Datentransfer oder per E-Mail zu.
- Bei Abschluss des Pensionskassen-Vertrages legen Sie bzw. der Mitarbeiter den **Beitrag** fest.
- Grundsätzlich werden die **Beiträge gemäß betrieblicher Versorgungsregelung** abgeführt und zusätzlich sind je nach Vereinbarung freiwillige Beiträge möglich
- Bitte beachten Sie, dass die Gesundheitserklärung nicht älter als zwei Monate sein darf. Sofern im Antragsprozess gesundheitliche Auffälligkeiten vorliegen, fordern wir ein ärztliches Attest direkt beim Arbeitnehmer an.
- Ihr Mitarbeiter wird **Mitglied** bei der PENSIONSKASSE und erhält zur Dokumentation des Vertragsabschlusses einen **Mitgliedsschein**. Eine Mappe mit allen Vertrags- und Informationsunterlagen senden wir Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an den Arbeitnehmer zu.
- Seit dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber bei neuen Verträgen die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge oder pauschal 15 % des Beitrags der Entgeltumwandlung zusätzlich abführen. Etwaige tarifvertragliche Regelungen z. B. Demografie-Tarifvertrag für die Volks- und Raiffeisenbanken können abweichende Regelungen vorsehen. Betriebliche Versorgungsregelungen sind ebenfalls dabei zu berücksichtigen.

Steuerliche Behandlung der Beiträge

- Die steuerliche Behandlung der Beiträge wird in der Regel nach § 3 Nr. 63 EStG durchgeführt. Bei früheren Vertragsabschlüssen bzw. älteren Tarifgenerationen sind oftmals Beitragszahlungen pauschal oder individuell versteuert worden.
- Pro Jahr können maximal Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei eingezahlt werden.
- Beiträge für einen nach § 40b EStG besteuerten Vertrag werden auf den Förderrahmen von 8 % der BBG angerechnet.
- Da die steuerliche Behandlung der Leistungen von den eingezahlten Beiträgen abhängig ist, hinterlegen wir die Beiträge so wie von Ihnen gemeldet. Grundsätzlich werden die Beiträge steuerfrei vermerkt, sofern uns keine abweichende Information der Beitragsbesteuerung mitgeteilt wurde.
- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die zu Vertragsbeginn vereinbarte steuerliche Behandlung über die gesamte Vertragslaufzeit beibehalten wird.

Meldung der steuerlichen Behandlung der Beiträge nach § 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

Sofern Sie eine abweichende Meldung zur steuerlichen Erfassung der Beiträge vornehmen wollen, nutzen Sie bitte unser Formular „Steuerkorrekturliste“ (auf unserer Website im Bereich Service und Downloads).

Vertragsänderungen

- Ein wesentlicher Vorteil der PENSIONSKASSE ist, dass Sie uns Vertragsänderungen sehr einfach mitteilen können, denn während der Vertragslaufzeit kann eine Menge passieren. Bitte teilen Sie uns Änderungen möglichst zeitnah und bestenfalls im Voraus mit, dazu zählen:
 - Beitragsanpassungen
 - Änderung der bestehenden Vorsorgebausteine
 - Elternzeit / längere Krankheit / Sabbatical
 - Ausscheiden eines Mitarbeiters
 - Anpassungen bei den Stammdaten
 - Scheidung und Versorgungsausgleich
 - Bei einer Scheidung benötigt das Familiengericht Auskünfte zum Versorgungsausgleich. Bitte leiten Sie das Anschreiben des Familiengerichtes an uns weiter. Daraus erhalten wir die Angaben zur Ehezeit und kümmern uns anschließend um die erforderlichen Informationen und Auskünfte.
 - Tod eines Mitarbeiters
 - Bitte teilen Sie uns den Tod des Mitarbeiters mit. Dazu genügt im ersten Schritt ein Anruf. Falls Sie die Kontaktdaten der Hinterbliebenen kennen, nennen Sie uns diese bitte ebenfalls. Verfügen Sie bereits über eine Sterbeurkunde, reichen Sie uns bitte eine Kopie, gerne auch per E-Mail, ein.

Tipp: Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Website oder Sie nutzen einfach unseren Datentransfer.

Datentransfer

- Die Meldung von Vertragsänderungen für Mitarbeiter können Sie uns **per Datentransfer (DTA)** zusenden.
- **Was können Sie uns per DTA melden?**
 - Beitragsänderungen (Erhöhung, Reduzierung, Änderung der Beitragsaufteilung)
 - im Tarif Grundversicherung: ab Alter 65 Überleitung des Beitrages in den Tarif Grundversicherung 2005
 - Beitragsfreistellungen
 - Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreien Vertrages (nicht möglich beim Tarif Grundversicherung)
 - Abmeldungen wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses
 - Abmeldung wegen Rente
 - Abmeldungen wegen Elternzeit, Krankheit, sonstiges ruhendes Arbeitsverhältnis
 - Anmeldung eines neuen Mitarbeiters, der bereits einen Vertrag bei der PENSIONSKASSE hat
 - Änderung von Anschriften
 - Namensänderungen

Die Meldedatei und den Zugang zum Datentransfer finden Sie auf unserer Website.

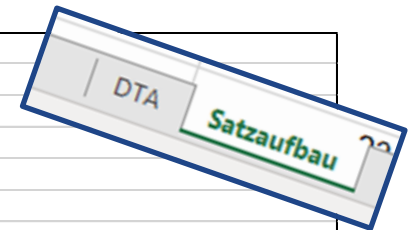
Datentransfer

- Die Daten für die **gewünschte Änderungsmeldung** sind **manuell in unserer Meldedatei** zu erfassen.

Arbeitgeber	Vertragsnummer	Nachname	Geburtsdatum	Änderungskennzeichen	Änderungsdatum	Versichertes Einkommen	Beitrag AN	Beitrag AG	Beitrag EU	Risikobaustein

- In der Excel-Tabelle finden Sie unter dem **Tabellenblatt „Satzaufbau“** Hilfestellungen für das Ausfüllen der einzelnen Felder. Der Aufbau des DTA wurde Ende 2021 geändert und insbesondere die **Änderungszeichen** wurden erweitert.

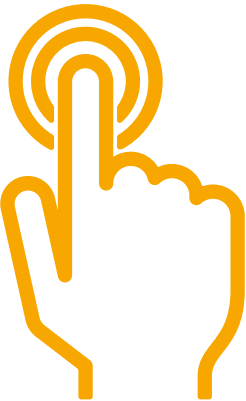
Spalte E		
	1	Reguläre Vertragsänderung
	3	freiwillige Höherversicherung (bei Grundversicherung-alt) (Beitrag aus Entgeltumwandlung)
	4	Ende Arbeitsverhältnis Rentenbeginn
	5	Ende Arbeitsverhältnis ohne Rentenbeginn
	6	Elternzeit
	7	ruhendes Arbeitsverhältnis sonstiges
	8	Reaktivierung nach Elternzeit
	9	Reaktivierung nach ruhendem Arbeitsverhältnis
	10	ruhendes Arbeitsverhältnis wegen Krankheit
	23	ordentlich beitragsfrei (z.B. Beitragsfreistellung Aufstockungsvertrag Grundversicherung 2005 (-40), Beitragsfreistellung IV (-10) oder uniFLEX (-50), da EU beendet wird)
	24	freiwillige Höherversicherung beenden - trifft nur im Tarif Grundversicherung-alt zu
	100	Vertragsneuanlage (Aufstockungsvertrag in der Grundversicherung 2005 (-40))



Datentransfer

Unsere Tipps für Sie:

- Bitte melden Sie uns immer alle Verträge eines Mitarbeiters einzeln.
- Es ist lediglich der Vertrag anzugeben, bei dem auch eine Änderung erfolgen soll.
- Wichtig ist auch das Änderungskennzeichen.
- Das Änderungsdatum ist grundsätzlich der 1. eines Monats.
- Ausnahme: Meldungen, die sich auf das Ende einer Beitragszahlung beziehen:
Änderungsdatum = Monatsletzter.
- Falls Sie uns ein fehlerhaftes Änderungskennzeichen mitteilen, tritt Folgendes ein:
- **Beispiel:** Das Arbeitsverhältnis wird beendet und irrtümlicherweise wurde das Änderungskennzeichen 6 für Elternzeit statt 5 für Ende Arbeitsverhältnis gesetzt.
- **Konsequenz:** Wir schreiben den Mitarbeiter mit dem Hinweis an, dass er sich in Elternzeit befindet. In dem Fall bieten wir dem Mitglied nicht die richtigen Möglichkeiten zur Fortführung der Mitgliedschaft und Beitragszahlung an.
- Falls Sie uns ein fehlerhaftes Änderungsdatum mitteilen, führen wir eine falsche Rechnung bzw. Gutschrift aus. Bitte achten Sie genau auf diese Angabe.
- Bitte sammeln Sie Änderungsmeldungen und verschicken nicht einzelne Verträge/Mitarbeiter pro Datei.
- Das versicherte Einkommen ist ausschließlich innerhalb der Grundversicherung und Grundversicherung-2005 mitzuteilen und nicht bei Verträgen der Tarife Individualversicherung (-10, -20) und uniFLEX (-50).





Mitarbeiter verlässt das Unternehmen

Sie können Ihren Mitarbeiter ganz einfach per Meldedatei über den DTA abmelden. Was passiert mit dem Vertrag?

- Sie können den Vertrag je nach Versorgungsregelung auf das Mitglied übertragen.
- Nach Übertragung kann das Mitglied den Vertrag entweder mit eigenen Beiträgen fortführen, beitragsfrei stellen oder auf einen neuen Arbeitgeber übertragen.
- Übernimmt der neue Arbeitgeber den bestehenden Vertrag nicht, dann kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Übertragungswert aus seiner Anwartschaft (Vertragsbeginn ab 01.01.2005) in einen Neuvertrag beim Arbeitgeber übertragen wird (Portabilität). Der Arbeitnehmer muss den Antrag auf Portabilität innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über den neuen Versorgungsträger stellen lassen.
- Eine Kündigung des Vertrages ist nicht möglich, da wir keine Rückkaufswerte ausweisen.
- Teilen Sie uns bitte immer die aktuelle Anschrift Ihres Mitarbeiters mit.

Früh starten zahlt sich aus – denken Sie an Ihre Nachwuchskräfte!

Sprechen Sie mit Ihren Nachwuchskräften und sensibilisieren Sie Ihre jungen Mitarbeiter und Auszubildende zügig mit dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu starten. Denn im Vergleich zum privaten Sparen kann mit der betrieblichen Altersversorgung mehr als doppelt so viel für die Rente zurückgelegt werden. Wie das funktioniert?

- Ganz einfach mit dem „Brutto-Netto-Effekt“. Ein guter Start sind die vermögenswirksamen Leistungen – doppelt vorsorgen bei gleichem Nettogehalt!
- Schaffen Sie als Arbeitgeber Anreize für Ihre jungen Mitarbeiter und Auszubildenden und steuern Sie aktiv gegen den Fachkräftemangel.



Junge Mitarbeiter sollten direkt nach dem Ausbildungsende mit der bAV starten. Für Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung!

Beispiele für Versorgungsordnungen

1. Ein **Festbeitragssystem gekoppelt an die Betriebszugehörigkeit**. Der Beitrag für Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) steigt mit zunehmender Beschäftigungsdauer.
2. Ein **Festbeitragssystem gekoppelt an einen jeweiligen Gehaltskorridor** (Entlohnung steht im Fokus). Beitrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer variiert nur bei Verlassen des Gehaltskorridors, Beispiel: Gehalt von 0 bis 1.000 €, Jahresbeitrag AN 300 / AG 600 €, Gehalt von 1.001 bis 3.000 €, Jahresbeitrag AN: 400 / AG: 700 €.
3. Eine **Mischform aus den beiden Beispielen**, Arbeitnehmerbeitrag steigt nach Gehaltsentwicklung, Arbeitgeberbeitrag ebenso und wird zusätzlich um die Beschäftigungszeit erhöht. Auch Koppelungen an den Unternehmenserfolg wie z. B. Gewinn, Umsatz oder Kostenquoten sind möglich.
4. Ein **Matching Modell**: Der Arbeitnehmer entscheidet zunächst frei über die Höhe seines Beitrages (kann jederzeit variiert werden), der Arbeitgeber gibt einen Zuschuss „on top“, dessen Höhe sich nach dem AN-Beitrag bemisst und ggf. auch noch in Abhängigkeit zur Beschäftigungsdauer steht.

Hinweis: Bestehende Versorgungsordnungen sind dabei zwingend zu berücksichtigen und Änderungen sollten möglichst nicht zum Nachteil für der Bestands-Mitarbeiter geändert werden. Wichtig ist auch immer der Blick des „Handlings“, was bedeutet die Versorgungsordnung für den Personalbereich. Denken Sie auch daran, nicht zu lange mit dem Einstieg in die betriebliche Altersversorgung zu warten. Wir raten Ihnen zu kurzen Wartezeiten und beraten Sie bei der Gestaltung Ihrer Versorgungsregelung.



Grundversicherung: Beitragszahlung und Rentenbeginn ab Alter 65

Ein Vertrag mit dem Tarif Grundversicherung wird ab Alter 65 beitragsfrei weitergeführt.

- Der Beitrag aus dem Tarif Grundversicherung kann übergeleitet werden in einen bestehenden oder ggf. noch neu zu begründenden Vertrag im Tarif Grundversicherung 2005.

Wichtig: Wir benötigen Ihre Meldung für die Überleitung des Beitrages.

- Wir unterstellen für den übergeleiteten Beitrag die Absicherung Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente.
- Die Hinterbliebenenrente kann abgewählt werden, wenn uns dieses mitgeteilt wird.

Renteninformation

- Regelmäßig informieren wir Ihre Mitarbeiter über die Wertentwicklung des Pensionskassen-Vertrags. Dazu versenden wir im 1. Halbjahr direkt an Ihren Mitarbeiter die Renteninformation.
- Damit erhält der Mitarbeiter eine Übersicht über die gezahlten Beiträge im abgelaufenen Kalenderjahr und insgesamt über die Vertragslaufzeit.
- Die garantierten Leistungswerte werden jeweils zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres berechnet.
- Ebenso erhält der Mitarbeiter eine fiktive Prognoserechnung zur voraussichtlichen gesamten Kapitalabfindung.
- Alternativ zur lebenslangen Rentenzahlung ist die Kapitalabfindung möglich, die wir den Mitgliedern zum 67. Lebensjahr hochrechnen. Dabei berücksichtigen wir die dreijährige abschlagsfreie Beantragungsfrist.



Versichertes Einkommen und Beitragssätze

- In der Grundversicherung – ältester Tarif der PENSIONSKASSE – bestimmt sich die spätere Leistungshöhe nicht aufgrund der geleisteten Beiträge, sondern anhand des über die Vertragslaufzeit gemeldeten (durchschnittlichen) versicherten Einkommens. Diese Bemessungsgrundlage ist historisch gewachsen. Das versicherte Einkommen besitzt in diesem Tarif dadurch einen mindestens ebenso hohen Stellenwert wie die eigentliche Beitragshöhe selbst und wurde deshalb in der Vergangenheit in praktisch jeder Versorgungsordnung der angeschlossenen Trägerunternehmen verankert.
 - Beitragssatz 23 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge)
 - Beitragssatz 18 %
 - Beitragssatz 16,5 % (freiwillige Höherversicherung – nur Arbeitnehmerbeiträge)
- In der Grundversicherung 2005 findet sich ebenfalls noch der Begriff des versicherten Einkommens. Allerdings bemisst sich die spätere Leistungshöhe in diesem Tarif ausschließlich nach den geleisteten Beiträgen (Verrentungstabellen), so dass der Begriff des versicherten Einkommens in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen mehr ein Zugeständnis an die bereits bestehenden Versorgungsordnungen als eine versicherungsrechtliche Notwendigkeit darstellt.
- Die Individualversicherung 2005 sowie der Tarif uniFLEX sehen den Begriff des versicherten Einkommens nicht mehr vor. Demzufolge: kein Beitragssatz.

Fazit: Der Begriff des versicherten Einkommens existiert in heutigen Versorgungsordnungen in erster Linie aus rein historischen Gründen. Nichtsdestotrotz leistet das versicherte Einkommen zur Bemessung der jeweiligen Beitragshöhe auch für unsere neuen Tarife gute Dienste und hat daher in zahlreichen Versorgungsordnungen überdauert.

Rechnungen

- Im 1. Quartal eines Kalenderjahres erfolgt eine Jahresrechnung. Weitere Rechnungen werden als Nachtragsrechnung versandt. Dabei werden bereits berechnete Beiträge auf Nachtragsrechnungen storniert und die neuen Beiträge berechnet. **(1)**
- Die Erstellung der Nachtragsrechnung erfolgt wöchentlich. Dabei werden alle bearbeiteten Vorgänge verschiedener Mitarbeiter gesammelt. **(2)**
- Sofern Lastschrift vereinbart ist, wird zum letzten Bankarbeitstag des Monats der Einzug bearbeitet. Hierfür werden die bis dahin über den Monat aufgelaufenen Rechnungsposten gesammelt eingezogen (Achtung: dadurch kann es passieren, dass Rechnungsposten, die auf einer Abrechnung ausgewiesen sind, zu unterschiedlichen Einzugsterminen berücksichtigt werden). **(3)**

Vorstand
[Redacted] eG

Rechnungsdatum: 18.11.2022
 Rechnung Nr.: 2022x00 [Redacted]
 AG Nr.: 80 [Redacted]
 Unsere Bankverbindung:
 IBAN: DE04 4006 0000 0000 4034 32
 Verwendungszweck: BY80 [Redacted]

Nachtragsrechnung 2022

Name des/der Versicherten	Vertrag Nr.	Grund	Versichertes Einkommen	Von - Bis	Arbeitnehmer-beitrag / €	Arbeitnehmer-beitrag / € aus EU	Arbeitgeber-beitrag / €	Gesamt-beitrag / €
[Redacted]	02 [Redacted]	-10 Beitrag	0,00	01.10.2022 - 31.12.2022	0,00	150,00	0,00	150,00
[Redacted]	02 [Redacted]	-50 Beitrag		01.01.2022 - 31.12.2022	0,02	1.400,50	2.403,50	3.804,02
[Redacted]	02 [Redacted]	-50 Beitrag		01.01.2022 - 31.12.2022	0,00	-1.400,52	-2.403,50	-3.804,02
fällig am letzten Bankarbeitstag im November					0,02	149,98	0,00	150,00
					0,02	149,98	0,00	150,00

Der Betrag wird zum Fälligkeitstermin per Lastschriftverfahren eingezogen. **(3)**

Änderung der Arbeitgeberdaten

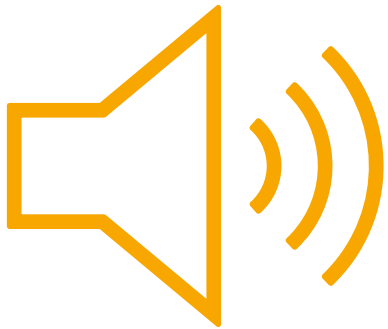
Sie haben den Firmensitz geändert, fusioniert oder die Rechtsform geändert? Auch bei Ihnen als Arbeitgeber können sich während der Mitgliedschaft Änderungen ergeben. Bitte informieren Sie uns zeitnah darüber:

- **Umfirmierung**
- **Fusion**
- **Rechtsform**

Wichtig: Reichen Sie uns bei einer Umfirmierung, Fusion oder Änderung der Rechtsform den aktuellen Handelsregisterauszug als rechtskräftigen Nachweis ein. Die Meldung einer Fusion werden wir zum Anfang des kommenden Jahres umsetzen, da eine unterjährige Bearbeitung systemseitig nicht erfolgen kann. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf – wir beraten Sie gerne zur Neugestaltung einer Versorgungsordnung und prüfen, ob bei Bestehen einer Verzichtserklärung diese ihre Gültigkeit beibehält.



Insolvenz des Arbeitgebers – PSV-Pflicht an den PSVaG



- Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die PENSIONSKASSE die laut Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung aufgrund von Leistungskürzungen nicht vollständig erbringen, tritt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) für diese Leistungsdifferenz ein. Genau für diese Fälle greift der PSV-Schutz, der Arbeitnehmern zusätzliche Sicherheit und ein Plus an Schutz für ihre Betriebsrenten bietet.
- Seit 2021 sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, an den PSVaG eine Meldung vorzunehmen und ihre Pensionskassen-Verträge abzusichern.
- Sie erhalten daher von uns im Sommer eines Kalenderjahres einen so genannten PSV-Kurznachweis mit Ihrer Bemessungsgrundlage zum PSVaG. Dieser muss bis spätestens 30. September des Jahres von Ihnen an den PSVaG gesendet werden. Wir als Versorgungsträger nehmen keine direkte Meldung an den PSVaG vor. Der Kurznachweis beinhaltet Werte für laufende unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen.
- Wenn Sie mehr dazu erfahren möchten, stehen Ihnen **Merkblätter auf unserer Website** unter Service, Downloads zur Verfügung.



Leistungsbeginn

Welche Leistungen werden fällig?

- Altersrente / vorgezogene Altersrente / einmalige Kapitalabfindung
- Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten (diese können jedoch nicht abgefunden werden außer mtl. Kleinstanwartschaften Wert 2025: 37,45 Euro)

Welche Voraussetzungen müssen bei Antragsstellung Rentenbeginn erfüllt sein?

- Die Leistung kann mit Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr abgerufen werden.
- Das der Mitgliedschaft zugrundeliegende Arbeitsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzung für den Bezug von Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Leistungsbeginn – erforderliche Unterlagen

• Rente

- Formular: Antrag auf Rente
- Steuer-Identifikations-Nr.
- Kopie des Personalausweises
- falls verheiratet: Kopie der Heiratsurkunde
- falls Kinder vorhanden: Nachweis über die Elterneigenschaft
- Angabe der Rentenversicherungs-Nr.
- Bankverbindung
- zuständige Krankenkasse

• Kapitalabfindung

- Bitte beachten Sie, dass das Formular Antrag auf Kapitalabfindung über Sie als Arbeitgeber mit Angabe der Beitragsbesteuerung und Zustimmung Ihres Mitarbeiters einzureichen ist. Zur Auszahlung der Altersrente benötigen wir außerdem die Abmeldung wegen Rente.

Leistungsbeginn – Kapitalabfindung

- Für die **Alttarife** Grundversicherung, Grundversicherung 2005 und Individualversicherung gilt:
 - Der Antrag auf Kapitalabfindung kann erst nach Ablauf von 12 Jahren nach Beginn des Versicherungsverhältnisses gestellt werden.
 - Der Antrag nebst Zustimmung des Mitglieds muss mindestens 3 Jahre vor Auszahlung bei uns eingegangen sein.
 - Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts entfallen die Voraussetzungen für § 3 Nr. 63 EStG (künftige Beitragsleistungen sind bis zum Ablauf nicht mehr steuerfrei).
- Für den **Tarif uniFLEX** gilt:
 - Keine Mindestlaufzeit des Vertrags, der Antrag nebst Zustimmung des Mitglieds muss mindestens 11 Monate vor Auszahlung bei uns eingehen.
 - Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalabfindung innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Leistung, können die Beiträge weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet werden.

Leistungsbeginn – Kapitalabfindung

Verschiebung der Auszahlung der Kapitalabfindung

- Beim Tarif Grundversicherung und Aufstockungsvertrag Grundversicherung 2005:
 - **Für eine Verschiebung nach vorne gilt:**
Zwischen dem Eingang des ursprünglichen Abfindungsantrags und dem neuen Auszahlungstermin muss weiterhin die 3-Jahresfrist gewahrt werden.
 - **Für eine Verschiebung nach hinten gilt:**
Eine neue 3-Jahresfrist ist nicht einzuhalten – es kann monatlich verschoben werden.
- Bei den Tarifen Grundversicherung 2005, Individualversicherung und dem Tarif uniFLEX gilt:
 - Eine 3-Monatsfrist vor Beginn des geänderten Termins.

Steuerrechtliche Folgen bei Beantragung einer Kapitalabfindung und Ausübung der 3-Jahresfrist:

- Antrag auf Kapitalabfindung geht ein, bevor der Jahresbeitrag am 31. März gezahlt wird. Der Beitragsfluss am 31. März darf nicht mehr steuerfrei erfolgen.
- Antrag auf Kapitalabfindung geht ein, nachdem der Jahresbeitrag am 31. März gezahlt wurde. Der Beitragsfluss am 31. März darf steuerfrei erfolgen.

Leistungsbeginn – Kapitalabfindung

Einführung einer „Optionsfrist“

- Zur bisherigen 3-jährigen Antragsfrist kann ab dem 01.08.2023 alternativ eine kürzere Antragsfrist im Altbestand angeboten werden.
- Die 3-Jahresfrist wird dann zu der so genannten **Standardfrist**.
- Alternativ dazu bieten wir eine **Optionsfrist von 11 Monaten für die Tarife im Altbestand** an.
- **Wichtig:**
 - Ein nachträglicher Wechsel zwischen Standardfrist und Optionsfrist ist nicht möglich. Hat das Mitglied die 3-Jahresfrist gewählt, gilt sie durchgängig bis zum Leistungsbeginn.
 - Die Wahrnehmung der Optionsfrist führt zu einer **um 10 % bzw. 15 % reduzierten Auszahlungshöhe** der jeweils stichtagsberechneten Kapitalabfindung.

Genehmigung durch die BaFin ab dem 01.08.2023

Leistungsbeginn – Kapitalabfindung

Einführung einer „Optionsfrist“

Tarif	Selektionsabschlag
Grundversicherung	15 %
Grundversicherung 2005 (bei Vertragsabschluss bis 31.12.2012)	10 %
Grundversicherung 2005 / unisex (bei Vertragsabschluss ab 01.01.2013)	15 %
Individualversicherung 2005 (bei Vertragsabschluss in der Zeit von 01.01.2005 bis 31.12.2012)	10 %
Individualversicherung 2005 / unisex (bei Vertragsabschluss ab 01.01.2013)	15 %

- Die zu erwartenden Selektionsabschläge begründen sich aus der ursprünglichen Tarifikkulation und der möglicherweise abweichenden Verhältnisse des mit Rentenleistungen verbleibenden Versichertenbestandes hinsichtlich Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung (bei übermäßig hoher Ausnutzung der kürzeren Frist).
- Die BaFin erwartet daher im Vorfeld eine ausreichende Absicherung der biometrischen Risiken in den Altтарifen, damit nachträglich kein Nachfinanzierungsbedarf für die Kasse entsteht.



Sozialabgaben

- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen für gesetzlich Krankenversicherte der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.
- Für privat Kranken- und Pflegeversicherte entfällt die Beitragszahlungspflicht.
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen jedoch nur gezahlt werden, wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Diese beziehen sich auf die Summe aller Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, auch von verschiedenen Versorgungsträgern.
- Die Freibeträge bzw. Freigrenzen werden jährlich neu festgelegt. Sie stehen Ihnen immer aktuell auf unserer Website mit den bAV-Rechengrößen zur Verfügung.

Kontakt und Geschäftszeiten

- **Unsere Geschäftszeiten sind:**

Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

- **Unsere Kontaktmöglichkeiten:**

- Telefon: 0251 74998-0,
E-Mail: info@penkadg.de

- **Team Versicherungen:**

- Telefon: 0251 74998-61,
E-Mail: service.versicherungen@penkadg.de

- **Team Leistungen:**

- Telefon: 0251 74998-62,
E-Mail: service.leistungen@penkadg.de





PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster
Telefon: 0251 – 74 998 0
www.penkadg.de